

## **Verpflichtender Anbau von Zwischenfrüchten auf Tauschflächen - Wer ist verantwortlich?**

<b>Wer ist für den Zwischenfruchtanbau auf Tauschflächen verantwortlich? .....</b>	<b>1</b>
<b>Welche Anforderungen für den Zwischenfruchtanbau gelten „roten“ Flächen? .....</b>	<b>2</b>
<b>Anrechnung der Zwischenfrucht auf nachfolgende DBE: .....</b>	<b>2</b>
<b>Konsequenzen bei fehlender Zwischenfrucht: .....</b>	<b>2</b>

Die Düngeverordnung sieht für Nitratbelastete Flächen den Anbau von Zwischenfrüchten vor, wenn die Fläche vor dem 1. Oktober des jeweiligen Jahres vollständig abgeerntet wurde.

### **Wer ist für den Zwischenfruchtanbau auf Tauschflächen verantwortlich?**

Wer die Fläche im Anbaujahr bewirtschaftet bzw. düngt, ist verantwortlich für die Einhaltung des verpflichtenden Zwischenfruchtanbaus des Vorjahres.

Daher empfiehlt sich rechtzeitig vor Übernahme einer Fläche, also im Herbst, zu klären:

- Handelt es sich um eine Nitratbelastete Fläche im Sinne der DüV?
- Wann war die Ernte auf der Fläche, die übernommen wurde beendet?

Wurde ggf. eine Zwischenfrucht eingesät? Wenn ja, welche Art bzw. Mischung wurde ausgesät? Dies ist für eine spätere Zuordnung bei der nächsten DBE als abfrierende oder nicht abfrierende Art wichtig. Sollte die Fläche Nitratbelastet aber nicht vom „Vorbewirtschafter“ eingesät worden sein, muss die Einsaat im Herbst selbst vorgenommen werden, um ein Düngeverbot im Folgejahr zu vermeiden.

Dabei gilt: je früher im Herbst eingesät wird, desto wirkungsvoller kann Stickstoff durch die Zwischenfrüchte aufgenommen werden und im Winter konserviert werden. Der Anbau einer nicht abfrierenden Zwischenfrucht (z.B. Grünroggen) kann für das Folgejahr sogar mehr als die anzurechnenden 20 kg N / ha für die Folgekultur zur Verfügung stellen. Dies setzt bei günstigen Wetterbedingungen erfahrungsgemäß aber eine Aussaat spätestens Anfang Oktober voraus, damit die Stickstoffmenge für eine Pflanzung Mitte März zur Verfügung steht. Je früher die Einsaat vorgenommen wird desto besser ist die N-konservierende Wirkung.

Ausgenommen von den Regelungen zum Zwischenfruchtanbau auf Nitratbelasteten Flächen sind Gebiete, in denen der jährliche Niederschlag im langjährigen Mittel weniger als 550 Millimeter pro Quadratmeter beträgt. Dies ist in NRW nur in der Gemeinde Zülpich der Fall.

## Welche Anforderungen für den Zwischenfruchtanbau gelten „roten“ Flächen?

Einsaat einer Zwischenfrucht im Herbst- Keine Selbstaussaat möglich mit Ausnahme von Ausfallraps

- Umbruch der Zwischenfruchtfläche ab dem 15. Januar des Folgejahres
- Mähen bzw. Walzen der Zwischenfruchtfläche ist vorher erlaubt.

### Anrechnung der Zwischenfrucht auf nachfolgende DBE:

- Bei Anbau einer **abfrierenden Zwischenfrucht** werden im Folgejahr
  - 0 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet.
- Bei Anbau einer **abfrierenden Leguminose** als Zwischenfrucht werden
  - 10 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet.
- Bei Anbau einer **nicht abfrierenden Zwischenfrucht** (außer Leguminosen) werden
  - 20 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet, bei Einarbeitung **im Frühjahr**.
  - 0 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet, bei Einarbeitung **im Herbst**.
- Bei Anbau einer **nicht abfrierenden Leguminose** als Zwischenfrucht werden.
  - 40 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet, bei Einarbeitung **im Frühjahr**.
  - 10 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet, bei Einarbeitung **im Herbst**.
- Bei Anbau einer **Futterleguminose mit Nutzung** werden
  - 10 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet.
- Bei Anbau einer **anderen Zwischenfrucht mit Nutzung** werden
  - 0 kg auf die DBE der Kultur im Folgejahr angerechnet.

Bei Mischungen ist der Leguminosen-Anteil ausschlaggebend für die anzurechnende N-Menge im Folgejahr. Näheres dazu finden Sie wenn Sie dem Link /QR Code folgen

### Konsequenzen bei fehlender Zwischenfrucht:

Wird der Anbau von Zwischenfrüchten versäumt hat dies zur Folge, dass Kulturen, die nach dem ersten Februar des Folgejahres gepflanzt oder gesät werden, nicht mit Stickstoff gedüngt werden dürfen.